

# STADT ENNIGERLOH

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der August-Macke-Allee"

frühzeitige TÖB-Beteiligung, Januar 2016

in Zusammenarbeit mit der Verwaltung: Spitthöver und Jungemann August-Wessing-Damm 18 48231 Warendorf

## Gliederung:

1. Städtebauliche Rahmenbedingungen und Flächennutzungsplan	3
2. Geltungsbereich, Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	3
3. Planinhalt und Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan	4
4. Sonstige Belange	5
4.1 Immissionsschutz	5
4.2 Technische Ver- und Entsorgung	5
4.3 Regenwasser	5
4.4 Brandschutz	5
4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
4.6 Altlasten und Bodenschutz	6
5. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	7
6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen	7
7. Hinweise zum Planverfahren und Flächenbilanz	9

## 1. Städtebauliche Rahmenbedingungen und Flächennutzungsplan

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Westlich der August-Macke-Allee" beschlossen. Die Regelungen im Bebauungsplan Nr. 48 sollen so geändert werden, dass die geplante Erschließung einer Wohnbaufläche zur Bebauung mit 6 Wohnhäusern möglich wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Westlich der August-Macke-Allee" liegt im Osten des Stadtteils Ennigerloh-Mitte. In nordwestlicher Nachbarschaft befindet sich der ehemalige Hof Wigger. Südöstlich ist ein kleiner Waldbereich zu finden.

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Ennigerloh ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen, die im Norden, Westen und Süden von einer Grünfläche (Parkanlage, Spielplatz) umgeben ist.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 48 "Auf dem Schleeberg". In dessen 3. Änderung ist neben einer öffentlichen Verkehrsfläche und einem Fuß- und Radweg ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO vorgesehen. Die Regelungen des Bebauungsplans Nr. 48 werden im Plangebiet durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der August-Macke-Allee" ersetzt. Das Grundkonzept und die anteilige Außengrenze bleiben aber erhalten.

## 2. Geltungsbereich, Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der **Geltungsbereich** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 505 in Flur 9 der Gemarkung Ennigerloh, der derzeit als Acker genutzt wird. **Vorhabensträger** ist die MHM & Abbund Zentrum OELDE GmbH, Kreuzstraße 11, 59302 Oelde.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Erschließung einer Wohnbaufläche zur Bebauung mit 6 Wohnhäusern. Der Zuschnitt der Grundstücke sowie Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 48 passen nicht zum geplanten Vorhaben und werden daher geändert.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB sind konkrete Vorgaben möglich, welche über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinausgehen können. Im zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörenden Durchführungsvertrag können darüber hinaus Regelungen bspw. zur Erschließung, Gestaltung und Kostenübernahme getroffen werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der **Innenentwicklung**, da sich das Plangebiet vollständig im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19(2) BauNVO von weniger als 20.000 m² (Gesamtfläche des Plangebietes ca. 8.649 m²) zugelassen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Westlich der August-Macke-Allee" kann somit in einem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgen.

## 3. Planinhalt und Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die Flächen der öffentlichen Erschließung im Plangebiet werden an die vorgesehene Bebauung angepasst und dabei spürbar verkleinert. Der in der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 vorgesehene Fuß- und Radweg im südöstlichen Bereich entfällt vollständig. Am nordwestlichen Ende der geplanten August-Macke-Allee wurden die Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 56.1 "August-Macke-Allee (nördlicher Teil)" übernommen.

Der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes wird vorhabenbezogen vergrößert und die Baugrenzen (überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO) entsprechend angepasst.

Wichtige planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 48 gemäß § 9(1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB wie **Grundflächenzahl** (0,4), **Geschossflächenzahl** (0,6), Begrenzung der Zahl der **Vollgeschosse** (2) und Festsetzung der **offenen Bauweise** (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) bleiben dabei unverändert. Vorhabenbezogen angepasst werden nur folgende Festsetzungen:

- die maximal zulässige **Traufhöhe** wird von 4,5 m auf 7,5 m geändert
- die maximal zulässige Firsthöhe wird von 9,0 m auf 10,5 m geändert
- die **gestalterischen Festsetzungen** werden von Satteldach in Geneigtes Dach, Dachneigung größer 5° geändert

## 4. Sonstige Belange

#### 4.1 Immissionsschutz

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich weder aktive Gewerbenutzungen noch Sammel- oder Hauptverkehrsstraßen, von denen jeweils ggf. beeinträchtigende oder auch schädliche Emissionen durch Lärm, Abgase, Gerüche etc. ausgehen könnten. Ein Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird daher nicht gesehen.

## 4.2 Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung einschließlich der Entsorgung des Schmutzwassers ist durch Anschluss an die vorhandenen Netze zu sichern. Die Müllabfuhr erfolgt über die Abholung der Tonnen an der geplanten Stichstraße. Zusätzliche Regelungen auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

#### 4.3 Regenwasser

Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh sieht einen Anschluss- und Benutzungszwang an die bestehenden kommunalen Abwasseranlagen inklusive der Kanäle sowohl für das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- als auch für das anfallende Niederschlagswasser vor. Sobald der Anschluss neu zu bebauender Grundstücke an das kommunale Abwassernetz möglich ist, greift dieser Anschluss- und Benutzungszwang. Unbeschadet dessen können Gebäude- und Grundstückseigentümer das auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser unter der Voraussetzung als Brauchwasser nutzen, dass diese Nutzung der Stadt Ennigerloh, dem Kreis Warendorf und dem Wasserversorgungsunternehmen angezeigt wird.

#### 4.4 Brandschutz

Die Zugänglichkeit der Grundstücke für die Feuerwehr ist in der Objektplanung zu gewährleisten (vgl. BauO NRW).

## 4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet oder im nahen Umfeld nicht bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes bei der Stadt Ennigerloh oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind. Vorsorglich wird jedoch auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern.

#### 4.6 Altlasten und Bodenschutz

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Planungsbereich nicht bekannt. Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet.

Konkrete Hinweise auf mögliche **Kampfmitteleinwirkungen** liegen nicht vor, da keine bzw. keine verwertbaren Luftbilder vorhanden sind. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, über das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a (2) BauGB ist in Verbindung mit §§ 1ff des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und §§ 1ff des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- bzw. Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Die Böden im Plangebiet sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits stark überprägt. Um den Belangen des Bodenschutzes gerecht zu werden, werden reglementierende Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Sie beugen einer zu starken Verdichtung und Inanspruchnahme des Bodens vor.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist der humose belebte Oberboden daher von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern, um ihn später als kulturfähiges Material wieder aufbringen zu können.

Der Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen bedeutet eine **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 48 vergrößert sich die Versiegelungsfläche aber nicht. Somit sind keine zusätzlichen Konflikte gegeben.

## 5. Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. In dem Plangebiet liegen weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich dort geschützte Landschaftsbestandteile. Auch in der Nähe des Planareals bestehen keine Naturschutzgebiete (NSG). Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine Natura2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht bekannt.

Die geplante Erschließung eines Baugrundstücks zur Bebauung mit 6 Wohnhäusern findet auf einem intensiv bewirtschafteten Acker statt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56.1 hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten im Bereich des ehemaligen Hofes Wigger und des kleinen Waldgebietes Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) nicht eintreten.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Dies ist bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 48 bereits erfolgt. Aufgrund der geringfügigen Planungsänderungen und der Verkleinerung der Straßenverkehrsflächen wird davon ausgegangen, dass sich an den Ergebnissen nichts verändert hat. Ein zusätzlicher Bedarf an naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wird nicht gesehen.

Das BauGB und das hier anzuwendende beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB stellen grundsätzlich von einer rechnerischen **Eingriffsbilanzierung** frei. Der Eingriff gilt als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

## 6. Umweltprüfung und umweltrelevante Auswirkungen

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften des § 4c BauGB bezüglich des Monitoring sind nicht anzuwenden.

Durch die Planung sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten. UVP-pflichtige Vorhaben sind nicht Bestandteil der Planungen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete).

Daher wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

## 7. Hinweise zum Planverfahren und Flächenbilanz

## Planverfahren

Für die Stadt Ennigerloh entstehen keine Kosten durch das Planverfahren. Maßnahmen zur Bodenordnung werden nicht notwendig.

## Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche
Allgemeines Wohngebiet	ca. 7.093 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsfläche	ca. 1.556 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche Plangebiet ca.	ca. 8.649 m <sup>2</sup>